

7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen

wesentlich umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

- | | |
|--|---|
| - Kampfmittel = | Stadt Willebadessen |
| - Archäologie = | LWL Archäologie für Westfalen |
| - Denkmalschutz = | LWL Denkmalpflege |
| - Luftsicherheit = | Deutsche Flugsicherung, Bundeswehr,
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |
| - Natur-, Arten- und Landschaftsschutz = | Kreis Höxter |
| - Flächenverbrauch durch Ausgleich = | Landwirtschaftskammer NRW |

Stadt Willebadessen, Kampfmittel

Stellungnahme vom 03.11.2021:

Die Luftbildauswertungen und Stellungnahmen des KMRD Westfalen-Lippe zum o.g. Vorhaben liegt nun vor.

Folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen werden empfohlen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach Kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Sollte diese Notwendigkeit aus Sicht der Bauverwaltung bestehen, dann bitte Mitteilung an das Ordnungsamt.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Eigene Erkenntnisse der Ordnungsbehörde nicht vor.

Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdhaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

LWL- Archäologie für Westfalen, Bielefeld

Stellungnahme vom 16.11.2021:

Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken.

Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zur Vorschein kommen können, bitten wir, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen:

1. Wenn Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; Email: lw-archaeologie-

bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

2. Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel: 0251 591-6016, Fax: 0251 591-6098; Email: naturkundemuseum@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster

Stellungnahme vom 22.11.2021:

die Stadt Willebadessen plant die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen und im Parallelverfahren die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen.

Die vorgelegten Unterlagen zu den o.g. Vorhaben sind z.T. unvollständig, beispielsweise fehlt bei der Planzeichnung zum B-Plan (Planzeichnung 2, B-Plan.pdf) die Legende, so dass sich nicht alle Darstellungen erschließen.

Die sehr kurze textidentische Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 verweist auf noch zu erstellende Unterlagen (z.B. Umweltbericht) oder auf weitere beizubringende Gutachten, die in das Verfahren einfließen sollen, oder auf die im Rahmen des BImSchG-Antrages zu erstellende Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnisse im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen.

In den bisher vorliegenden Planunterlagen werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des kulturellen Erbes nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Ferner sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB die umweltbezogenen Auswirkungen einer Planung auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu prüfen. Dies ist auch mit Blick auf den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sowie den öffentlichen Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) wichtig. Die Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden ist notwendig; der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (s. § 2a Ziffer 2 BauGB und Anlage 1 Abs. 2b Buchstaben ee) BauGB).

Wir verweisen zudem auf die Ausführungen des Windenergie-Erlasses für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (gemeinsamer Runderlass vom 8. Mai 2018) zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes (s. Ziffer 8.2.4 Windenergie-Erlass).

Die Planzeichnung 2 zum B-Plan stellt die exakten Anlagenstandorte sowie Anlagentyp und Bauwerkshöhen dar. Damit ist die Grundlage sowohl für das F-Planänderungsverfahren als auch für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gegeben, die konkreten Auswirkungen des geplanten Repowering auf möglicherweise betroffene Baudenkmale und das kulturelle Erbe zu prüfen.

Nach unseren Unterlagen wurde bei der zuständigen BImSch-Behörde des Kreises Höxter bereits 2016 ein Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen gestellt, der sich auf die dargestellte Fläche bezieht.

Im Rahmen dieses BImSchG-Antrages hat die LWL-DLBW umfangreich Stellung bezogen. Wir verweisen auf die vorliegenden Antragsunterlagen und unsere Stellungnahme und Ausführungen.

Für die damals geprüften Baudenkmale sind in beiden jetzt anstehenden Planverfahren die Erstellung einer qualifizierten denkmalfachlichen Bewertung mit einer neuen Visualisierung notwendig. Die zum damaligen BImSch-Antrag vorgelegten Unterlagen erfüllten nach unserer Einschätzung nicht den Standard einer denkmalfachlichen Bewertung. Zudem wurden nach den neu vorgelegten Planunterlagen ein Teil der Anlagenstandorte verschoben sowie ein anderer Anlagentyp mit anderen baulichen Dimensionen gewählt. Die 2016 zu dem BImSchG-Antrag erstellten Unterlagen sind somit bzgl. des Belanges Denkmalpflege und Denkmalschutz nicht verwendbar.

Die zu prüfenden Baudenkmäler (u.a. die raumwirksamen Denkmäler, insbesondere Schonlaukapelle, Kirche und ehemaliger Klosterhof in Altenheerse, Burg und Kirche (mit dem Ortspanorama) in Dringenberg, jüdischer Friedhof Willebadessen sowie das ehemalige Kloster Willebadessen mit der Klosterkirche St. Vitus) und die Fotostandorte für die Visualisierungen sind mit uns abzustimmen.

Die Auflistung der zu prüfenden raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Baudenkmäler ist nicht abschließend.

Hinweise zur möglichen Betroffenheit historischer Kulturlandschaftsbereiche

Der Landesentwicklungsplan NRW widmet sich mit einem eigenen Grundsatz (Grundsatz 3-2) bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, benennt landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und verweist bzgl. der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf die Regionalplanung und die vorliegenden kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zum Landesentwicklungsplan und zum Regionalplan Detmold.

Der 2017 vorgelegte kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Detmold (LWL 2017) enthält vielfältige planungsrelevante Informationen zum Belang historische Kulturlandschaft und Denkmalpflege, die bei der Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Der aktuelle Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ formuliert als zu beachtendes Ziel 6: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Offenbach

Stellungnahme vom 15.11.2021:

durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Warburg DVORDME - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 30' 20,51" N / 09° 06' 39,29" E; Höhe des Geländes 245,52 m ü. NN

Die Windenergieanlagen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 liegen im Anlagenschutzbereich.

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Die Windenergieanlagen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Sie erhalten vom BAF zu der o.g. Planung eine detailliertere Stellungnahme, auf die wir an dieser Stelle verweisen.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Stellungnahme vom 18.10.2021:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr berühren und beeinträchtigen.

Die Sonderbaufläche Windenergie befinden sich aktuell im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen. Hier ist eine voraussichtliche Bauhöhe bis zu 345,5 Meter über Null vorgesehen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. An den nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe meines Zeichens zwingend zu beteiligen.

Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

Stellungnahme vom 16.11.2021:

sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool Report (siehe Anlage 1) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Warburg DVOR [WRB] belegen ist. Der Anlagenschutzbereich der Warburg DVOR [WRB] erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Durch die in der Planzeichnung 2 aufgeführten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4 und WEA 5 werden Belange des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Durch die in der

Planzeichnung 2 aufgeführten Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 6 werden zusätzliche Störbeiträge erwartet, welche jedoch hingenommen werden könnten. In einem Antragsverfahren auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde wären diese Windenergieanlagen nach § 18a LuftVG zum jetzigen Betrachtungszeitpunkt zustimmungsfähig. Diese Beurteilung ist jedoch unverbindlich und könnte durch andere Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich der betroffenen Warburg DVOR [WRB], insbesondere durch solche in unmittelbarer Nähe zu der Navigationsanlage und im selben Radialbereich, zu einer ablehnenden Beurteilung nach § 18a LuftVG führen.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einen Kartenausschnitt, aus dem die Lage der sechs Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich hervorgeht, habe ich als Anlage 2 beigefügt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass zu den sechs Standorten der WEA 01 – 06, mit teilweise reduzierten Höhen, bereits Entscheidungen nach § 18a LuftVG gegenüber der Immissionsschutzbehörde beim Kreis Höxter getroffen wurden, aus welchen hervorgeht, dass § 18a LuftVG der Errichtung dieser Windenergieanlagen nichts entgegensteht. Ich bitte daher um Mitteilung, ob diese Planungen aus den Jahren 2017 und 2020 nicht weiterverfolgt werden. Der Immissionsschutzbehörde beim Kreis Höxter lasse ich eine Abschrift dieses Schreibens zukommen.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlichten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand.

Hinweis

Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Kreis Höxter, Der Landrat, 37671 Höxter

Stellungnahme vom 11.11.2021:

mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willebadessen soll statt der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellung der Stadt Willebadessen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ ausgewiesen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nimmt der Kreis Höxter zu den o.g. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

Artenschutz-/ und naturschutzrechtliche Belange

Die FFH-Verträglichkeit ist bei der vorliegenden Planung nachzuweisen und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit bleibt zu prüfen. Hierzu ergehen im folgenden nähere Hinweise für diesen frühzeitigen Stand des Verfahrens:

Aspekte des Arten- und Habitatschutzes mit möglicherweise landesplanerischer Relevanz:

Die Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet DE 4320-303 Kalkmagerrasen bei Willebadessen" beträgt in der geringsten Distanz ca. 16 m.

Die FFH-Verträglichkeit hinsichtlich der Betroffenheiten der Schutzziele/ -zwecke und der charakteristischen Arten ist zu prüfen.

Aus dem nahe gelegenen FFH-Gebiet 4320-303 Kalkmagerrasen bei Willebadessen ist mir das Vorkommen des Raubwürgers *Lanius lanus* als Brutvogel bekannt.

Laut Roter Liste gilt der Raubwürger als Brutvogel in NRW als vom Aussterben bedroht. In Nordrhein-Westfalen kommt der Raubwürger nur noch lokal im Bergland vor. Seit Jahrzehnten sind die Bestände rückläufig. Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet "Medebacher Bucht". Der Gesamtbestand wird auf unter 30 Brutpaare geschätzt (2015) (aus LANUV-Artensteckbrief Raubwürger). In wie weit diese Art oder andere Artvorkommen des FFH-Gebietes windsensibel einzustufen sind, ist mir derzeit nicht bekannt.

Das Vorkommen der Art Schwarzstorch ist aus dem Landschaftsraum um Willebadessen bekannt. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzlich möglicherweise verfahrenskritische, da sehr windsensible Art. Ob und in wieweit sich die Raumnutzung des Schwarzstorches mit Blick die geplanten WEA-Standortveränderungen und Nabenerhöhung möglicherweise verfahrenskritisch auswirken, empfehle ich bereits in diesem frühen Verfahrensstand zu prüfen.

Weitere Vorkommen von planungsrelevanten Arten, welche ebenfalls möglicherweise kritisch für das weitere Verfahren sind, sind mir derzeit nicht bekannt.

Die Raumnutzungen aller vorkommenden windsensiblen Arten sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu erheben und anhand der Analyse die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Repowerings zu prüfen.

Landschaftsschutzrechtliche Belange

Aus landschaftsrechtlicher Sicht sollte klargestellt werden, dass sich der Flächenzuschnitt der bisherigen Windkraftkonzentrationszone gegenüber der angestrebten Sonderbauzone Windenergie nicht ändert. Dies geht aus den beigefügten Plänen nicht eindeutig hervor.

Sollte sich jedoch ein geänderter Flächenzuschnitt ergeben, wäre ggf. die Landschaftsbildverträglichkeit nach dem Konzept des Kreises Höxter zu prüfen. Danach dürfen keine Flächen mit „hoher“ bzw. sehr hoher Bewertung von einer Anlage überstrichen werden. Im Radius der dreifachen Anlagenhöhe dürfen max. 50% der Fläche hochwertiger bzw. sehr hochwertiger Landschaftsbildeinheiten in der Form beeinträchtigt werden, dass sie um 2 Wertpunkte abgewertet würden. Im 15-fachen Radius dürfen maximal 25 % solcher Landschaftsbildeinheiten zur Bewertungsstufe „mittel“ abgewertet werden. Eine Überschreitung dieser Grenzen führt im Regelfall zu einer unzulässigen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, so dass eine Befreiung von den Bauverboten der LSG-Verordnung grundsätzlich nicht in Aussicht gestellt werden könnte. Details zur Anwendung des Landschaftsbildkonzeptes für den Kreis Höxter können dem Erläuterungsbericht dazu entnommen werden (<https://www.kreis-hoexter.de/standort-umwelt/umwelt/natur-und-landschaft/landschaftsplaene-und-schutzgebiete/index.html>).

Straßenrechtliche Belange

Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 19 sind wir von den neuen Zuwegungen bzw. Erweiterungen vorh. Weganschlüsse (temporär oder dauerhaft) für die WEA's betroffen. Für die Neuanlage bzw. Erweiterung vorhandener Zuwegungen an die K 19 muss jeweils eine Sondernutzung beantragt werden.

Im folgenden Verfahren bitte ich um Beachtung der vorgenannten Punkte und um rechtzeitige Beteiligung der Abteilung Straßen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Vorbehaltlich der Berücksichtigung der Belange des Schutzes oberirdischer Gewässer bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das Planvorhaben:

- Die Errichtung von Anlagen in, am, über oder unter Gewässern bedarf gemäß § 22 LWG NRW der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Zu den Anlagen zählen u.a. Gewässerkreuzungen, Verrohrungen von Gewässern und Gräben.
- Gemäß § 38 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich ist 5 Meter breit. Die geltenden Schutzvorschriften sind zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

1. Im anschließenden Genehmigungsverfahren ist gutachterlich darzulegen, dass die Richtwerte der TA Lärm bei den angrenzenden schutz-würdigen Bebauungen mit den entstehenden Schallemissionen eingehalten werden.
2. Der Abstand zur nächsten Bebauung ist teilweise geringer als 1.000 m. Die Flächenabgrenzung der vorhandenen Konzentrationszone berücksichtigt bereits Abstände zur nächsten Wohnbebauung. Dadurch wird eine unzulässige Lärmbelastung ausgeschlossen und die schalltechnische Genehmigungsfähigkeit sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfes können durch technische Vorkehrungen und Maßnahmen auf ein genehmigungsfähiges Maß reduziert werden. Für die konkrete Planung der Windenergieanlagen im Änderungsbereich sind entsprechende Prognosen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bzw. im BImSchG-Antragsverfahren beizubringen.
3. Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nacht Kennzeichnung der Windenergieanlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

Landwirtschaftskammer NRW, Bohlenweg 3, Brakel

Stellungnahme vom 12.11.2021:

als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden.

Mit der o. g. Planung soll die bestehende Konzentrationszone Willebadessen bauplanungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen des Repowerings sollen die 14 Altanlagen durch sechs neue Windenergieanlagen (WEA) ersetzt werden. Derzeit befinden sich drei WEA im Bau, drei weitere sind in Planung. Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, die bis auf eine Grünlandfläche als Ackerland genutzt wird. Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich einer im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzone. Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen ist weiterhin möglich. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wege und Straßen.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich im weiteren Verfahren aufgrund der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben.

Welche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird im weiteren Verfahren ermittelt. Die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. die Optimierung von geeigneten Ausweichhabitaten) erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA daher möglichst an Standorten mit geringem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist - anstelle von CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und Bewirtschaftungsauflagen (z. B. Erntezeitpunkte, Anbau von bestimmten Kulturen) - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten als Vermeidungsmaßnahme in Betracht zu ziehen. Für erforderliche CEF-Maßnahmen sollten möglichst wechselnde Flächen in einem funktional erforderlichen Raum zulässig sein, und die erforderlichen Maßnahmen sollten auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können.

Um den Gesamtbedarf an Maßnahmen und die hierfür erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu senken, sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen“ vom 22.10.2010 möglichst so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation des Eingriffs und dem Artenschutz dienen können. Soweit möglich sollten CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen geplant werden.

Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld), rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL oder durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann.

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten – insbesondere im Bereich wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen der im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen – in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu beteiligen, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden.

Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

2. Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|--|--|
| - Kampfmittel = | Stadt Willebadessen |
| - Denkmalschutz = | LWL Denkmalpflege |
| - Luftsicherheit = | Bundeswehr, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung |
| - Arten- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz = | Kreis Höxter |
| - Artenschutz, Eingriffsausgleich = | Landwirtschaftskammer NRW |

Stadt Willebadessen, Kampfmittel

Stellungnahme vom 23.02.2022:

Meine Stellungnahme aus dem Vorverfahren hat weiterhin Bestand:

Stellungnahme vom 03.11.2021:

Die Luftbildauswertungen und Stellungnahmen des KMRD Westfalen-Lippe zum o.g. Vorhaben liegt nun vor.

Folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen werden empfohlen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach Kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Sollte diese Notwendigkeit aus Sicht der Bauverwaltung bestehen, dann bitte Mitteilung an das Ordnungsamt.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Eigene Erkenntnisse der Ordnungsbehörde nicht vor.

Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdhaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster

Stellungnahme vom 25.03.2022:

vielen Dank für die erneute Beteiligung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL-DLBW) an den o.g. Planungen. Die Stadt Willebadessen plant die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen und im Parallelverfahren die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen.

In der frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits mit Schreiben vom 22.11.2021 (Az.: 01/02-26611-No/ch/mil) Stellung zum Bauleitplanverfahren genommen.

In den bisher vorliegenden Planunterlagen werden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie des kulturellen Erbes nicht hinreichend genug berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes bei der Aufstellung der Bauleit-pläne insbesondere zu berücksichtigen sind.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um Ergänzung des Punktes 8.16 „Denkmalschutz“ in der Begründung zum Bebauungsplan um die Denkmäler, die sich im Umfeld des Plangebietes befinden:

- Jüdischer Friedhof, Am Schleusenberg, Willebadessen
- Schonlaukapelle, Auf dem Schonlau, Bad Driburg
- Kath. Pfarrkirche St. Georg, Kirchring, Willebadessen
- Kath. Pfarrkirche St. Vitus (ehem. Kloster), Klosterstr. 33, Willebadessen
- Gut Helmern, Kilianstraße 2, Willebadessen-Helmern
- Gut Havershausen, Gut Havershausen 1, Willebadessen-Fölsen

Etliche Ausführungen des unter dem Punkt 8.16 „Denkmalschutz“ in der Begründung zum Bebauungsplan angesprochenen denkmalfachlichen Gutachtens (Butenschön 2021) werden von der LWL-DLBW in formeller und inhaltlicher Hinsicht nicht geteilt. Zu diesem Gutachten hat die LWL-DLBW im Rahmen der Beteiligung an dem zeitgleich laufenden BlmSchG Verfahren fachlich Stellung bezogen. Die Aussagen der am 25.03.2022 beim Kreis abgegebenen Stellungnahme (Aktenzeichen 35-15802-Mil/ch) bringen wir hiermit in das Bauleitverfahren ein und bitten um entsprechende Beachtung bei der Abwägung.

Gegenüber der Planung bestehen grundsätzliche und erhebliche denkmalfachliche Bedenken.

Das „Denkmalpflegerische Fachgutachten“ vom November 2021 ist nach unserer Auffassung nur teilweise geeignet, die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Baudenkmäler darzustellen. Unsere Bedenken können dadurch nicht ausgeräumt werden.

Beeinträchtigungen sind für etliche Baudenkmäler zweifelsfrei zu erwarten, vgl. die Auflistung ab S. 8 des Fachgutachtens, kurzgefasst auf S. 24. Die teils „deutliche Veränderung“ bei einigen Denkmälern wird auch im Fachgutachten benannt. Die dort teils als „unwesentliche Veränderung“ bezeichneten Auswirkungen werden aus unserer denkmalfachlichen Sicht teilweise als deutlich gravierender beurteilt.

- Zu einem aus denkmalfachlicher Sicht falschen Bewertung kommt das Gutachten in Bezug auf Kloster (Schloss) und Pfarrkirche Willebadessen. Auch eingedenk der bestehenden Vorschädigung wird aus der Fernsicht von Westen eine erhebliche zusätzliche Überprägung des Ortes und der in der Ortslage dominierenden Gebäude von Kloster und Kirche – besonders auch der markanten Kirchturmhauben – deutlich. In dem vergleichbaren Fall der Kirche St. Georg in Altenheerse hat die Gutachterin selbst eine „deutliche Veränderung“ konstatiert.
- Von falschen Voraussetzungen geht das Gutachten in Bezug auf Gut Helmern aus, da ein falscher Fotostandort gewählt wurde. Ein Aufnahmestandort, wie ihn Duncker bei der historischen Ansicht 1870 eingenommen hat (Abb. 11 auf S. 22 des Gutachtens), würde zu einem komplett anderen Ergebnis führen.
- Ebenfalls nicht ausreichend ist die Visualisierung für Gut Haverhausen. Es ist unschwer erkennbar, dass nicht nur eine einzelne der geplanten WEA im Zusammenhang mit den Gutsgebäuden sichtbar wird, sondern beim Wechsel des Betrachtungsstandortes um wenige Meter alle drei, teils gleichzeitig, teils nacheinander. Zudem ist die Verdeckung durch den belaubten Baum auf dem Foto nur für eine Hälfte des Jahres gegeben.
- Inkongruent ist die Argumentation hinsichtlich der Schonlaukapelle, die einen ausdrücklich formulierten und in die Denkmalwertbegründung aufgenommenen Objekt-Raum-Bezug aufweist. Ihr wird einerseits die Qualität einer Landmarke zugesprochen, andererseits dies sogleich wieder negiert, indem der Standort ja aus 2 km Entfernung oder mehr nur mehr als Baumgruppe erkennbar sei. Die Qualität der Landmarke besteht aber eben daraus, einen Standort zu markieren, ohne dass Details erkennbar sind.
- Ferner ist die sensorielle Belastung (Lärm und Schattenwurf) für den wenige 100 m entfernten Jüdischen Friedhof in Willebadessen nicht erörtert.

Laut dem im November 2021 verfassten Gutachten besteht eine Erlaubnispflicht gemäß DSChG NRW für vier Objekte, da teilweise erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Und doch wird die Erlaubnisfähigkeit der WEA auch mit Bezug auf diese Objekte bejaht (Jüdischer Friedhof Willebadessen; Kath. Pfarrkirche Willebadessen-Altenheerse; Gut Haverhausen, Willebadessen; St. Liboriuskapelle auf dem Schonlau, Bad Driburg-Dringenberg), obwohl diese Aussage erst in einem zweiten Schritt, nämlich im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren erfolgen kann. Zu ergänzen wäre die Notwendigkeit der Prüfung einer von einem aussagekräftigen Standort vorgenommenen Visualisierung bei Gut Helmern sowie die korrekte Bewertung der Beeinträchtigung von Kloster und Kirche Willebadessen im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Erst durch den Erlass des MHKBG vom 13.12.2021 wurde das Verfahren der Einbeziehung von Denkmalbehörden und Denkmalfachämtern neu geregelt, von daher sei hier der Blick auf die denkmal-fachliche Prüfung gelenkt.

Die Argumentation der Gutachterin wird nach hiesiger Auffassung den Denkmälern und ihrem Schutzbedürfnis nicht gerecht.

Hinsichtlich der Methodik des Gutachtens ist zunächst festzuhalten, dass die Handreichung der UVP-Gesellschaft für die kulturlandschaftliche Bewertung hilfreich sein mag, für die denkmalfachliche Beurteilung aber ist sie ungeeignet. Wesentlich eindeutigeren Bewertungsgrundlagen liefert die Matrix von ICOMOS, die eigens für Welterbestätten entwickelt wurde und in ihrer stringenten Argumentation und klugen Gliederung auf alle Denkmäler übertragbar ist. Die dort jeweils separat untersuchten Kriterien sind zum Beispiel die Anzahl der Anlagen, die Sichtbarkeit von Flügeln, Nabe und Mast, die Unberührtheit des Umfeldes etc.

Besonders aber ist zu betonen, dass die rein formaljuristische Argumentationsfolge der Gutachterin an der Eintragungspraxis und an der Realität der Denkmalpflege vorbeigeht, auch wenn die einzelnen Faktoren im Gutachten teilweise benannt sind.

In den 1980er Jahren war es üblich, Denkmalbescheide nur sehr knapp zu verfassen. Um die schiere Masse der denkmalwerten Gebäude sogleich nach der 1980 erfolgten Verabschiedung des DSchG einzutragen, hat man zunächst die unstrittigen Denkmäler behandelt – Burgen, Schlösser, Kirchen –, zumeist anhand der rasch verfügbaren Texte aus dem Dehio-Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler.

Durch die Rechtsprechung wurde bald eine zunehmende Differenzierung verlangt, die bei Neueintragungen seit etwa 1990 auch umgesetzt wurde. Die Masse der bereits zuvor eingetragenen Denkmäler wurde demgegenüber jedoch betreffend ihrer Eintragung nicht aktualisiert, was in der Praxis bis zum Aufkommen der Windkraftanlagen auch kein Problem bedeutete. So werden nun Denkmäler durch WEA in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt, deren städtebauliche Bedeutung offensichtlich ist, diese aber aufgrund ihrer frühen Unterschutzstellung aber nicht im Denkmalbescheid aufgeführt haben.

Die personelle Kapazität von Denkmalbehörden und Denkmalpflegeämtern ist begrenzt, sodass es undenkbar ist, bei der derzeitigen Flut an WEA-Anträgen im Kreis Höxter für alle 240 Denkmäler, die im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag“ zum Regionalplan als raumwirksam benannt sind, erweiterte Eintragungsbescheide zu fertigen und durch die Gremien zu bringen, zumal dort neben der städtebaulichen Bedeutung auch das Innere und die Ausstattung in einem aufwendigen Verfahren geprüft, beschrieben und bewertet werden muss.

Dies zu leisten würde Fachamt und UDBs bei weitem überfordern; auch der Kreis als Genehmigungsbehörde und zugleich Obere Denkmalbehörde muss sich in dieser Situation dessen bewusst sein, dass das Staatsziel des Denkmalschutzes (Art. 18 der Verfassung für das Land NRW) nicht gewährleistet ist, auch und gerade bei den für die Identität der Region besonders wichtigen, früh in die Denkmalliste eingetragenen Objekten.

Für die vier im Gutachten genannten Denkmäler, deren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird, ist der jeweilige Eintragungsbescheid – da ist der Gutachterin beizupflichten – juristisch wenig ergiebig.

Für den Belang des Denkmalschutzes aber ist unzweifelhaft, dass das Erscheinungsbild dieser Denkmäler mehr als geringfügig beeinträchtigt und ihr Wirkungsraum erheblich überprägt wird.

Auch wenn die denkmalrechtlichen Instrumente hier als nicht hinreichend geschärft erscheinen, sind die WEA aufgrund ihrer gravierenden Auswirkungen auf das Erscheinungsbild und den Wirkungsraum der Denkmäler nach unserer fachlichen Auffassung nicht genehmigungsfähig. Insofern sind die Unteren Denkmalbehörden auf § 2 Abs. 1 DenkmallistenVO hinzuweisen, wonach nach dem Willen des Verordnungsgebers (MHKBG) die Denkmallisten aktuell zu halten sind und insofern – also bei erkannten Defiziten – die jeweiligen Eintragungen zu aktualisieren sind. Die Vorschrift ist dabei auch nicht ins Ermessen der Denkmalbehörden gestellt, sondern „gebunden“ formuliert.

Auf die auch in der kunsthistorischen Standardliteratur nachgewiesene Bedeutung von drei der sechs nach unserer Auffassung in ihrem Erscheinungsbild und ihrer Integrität von der Planung der WEA im Windpark Altenheerse erheblich betroffenen Baudenkmäler ist hinzuweisen.

Die folgende Tabelle gibt an, ob die Denkmäler im DEHIO-Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler verzeichnet sind. Daraus lässt sich ihre besondere Bedeutung und die exemplarische Anschaulichkeit innerhalb ihrer Bauaufgabe und Zeitstellung/Stilprägung ablesen, da „der DEHIO“

nach seiner bis heute in vielen Neuauflagen beibehaltenen Gründungsidee „ein urteilender und klärender Führer durch die Denkmalmasse“ ist. Erhebliche Beeinträchtigungen können dazu führen, dass diese Denkmäler in künftigen Bearbeitungen des DEHIO-Handbuchs nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Schonlaukapelle ist im Eintragungsbescheid der Objekt-Raum-Bezug (O-R-B) besonders betont, auch die Gutachterin spricht von einer „Landmarke“. Folgende Tabelle führt die besonderen Belange der sechs Baudenkmäler auf, die durch die Planung erheblich beeinträchtigt zu werden drohen.

Nr. Fachbeitrag	Name	Klara-ID	Status	Dehio
D 823	Schonlaukapelle	004952	Denkmal, O-R-B	./.
D 881	St. Georg, Willebadessen-Altenheerse	037629	Denkmal	Ja
D 884	Kirche und Kloster Willebadessen	038512 100903	Denkmal	Ja
o. Nr.	Jüdischer Friedhof	037962	Denkmal	Ja
D 888	Gut Helmern, Willebadessen-Helmern	037727	Denkmal	./.

Gut Helmern ist zudem besonders ausgezeichnet durch die im Corpuswerk „Westfalia Picta“(WP) wiedergegebene Ansicht von Duncker 1870 (WP 1074; Westfalia Picta, Erfassung westfälischer Ortsansichten vor 1900. Band V Kreis Höxter, Kreis Paderborn. Bearbeiter Jochen Luckhardt. Münster 1995). Dieser Band verzeichnet die historischen Ansichten vor 1900 ohne die Flut der aufkommenden Fotografien oder Postkarten und gibt damit die Ansichten der Denkmäler wieder, die als „bild-würdig“ angesehen wurden und die daher als historische Sichtbeziehungen von besonderer Bedeutung sind. Die bei einem der Ansicht entsprechenden Standort der Visualisierung zu erwartende Kulissenwirkung für Gut Helmern ist als besonders gravierende Beeinträchtigung anzusehen.

Zum UVP-pflichtigen Schutzgut Kulturelles Erbes

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte „Denkmalpflegerische Fachgutachten zum Windpark Altenheerse-Willebadessen II“ (Butenschön, November 2021) enthält keine Aussagen zur Betroffenheit der historischen Kulturlandschaft. Damit wird das UVP-pflichtige Schutzgut „Kulturelles Erbe“ nicht in seiner Gesamtheit untersucht und hinsichtlich der Auswirkungen der drei beantragten WEA bewertet. Es fehlt eine Analyse und Bewertung der substanziellen Eingriffe sowie der sensorischen Auswirkungen der bis zu 219 m hohen WEA auf die betroffenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. Auf Grund der exponierten WEA-Standorte im Bereich des Grünen Berges, die Höhenlage der geplanten Baufelder liegt zwischen 277 und 284 m ü.NN, erreichen die geplanten WEA Bauwerkshöhen von 496 bis 503 m ü.NN und entfalten eine sehr weitreichende und dominante Raumwirkung. Ebenso wird der Kumulationseffekt, den die geplanten WEA gemeinsam mit den bereits repowerten Anlagen ausüben werden, nicht untersucht und bewertet.

Der Landesentwicklungsplan NRW widmet sich mit einem eigenen Grundsatz (Grundsatz 3-2) bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, benennt landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und verweist bzgl. der auf Landesebene ermittelten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf die Regionalplanung und die vorliegenden kulturlandschaftlichen Fachbeiträge zum Landesentwicklungsplanung (LVR und LWL 2007) und zur Regionalplanung Detmold.

Der 2017 vorgelegte kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Detmold (LWL 2017) enthält vielfältige planungsrelevante Informationen zum Belang historische Kulturlandschaft und

Denkmalpflege, die bei der Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu berücksichtigen sind (s. Kartenausschnitt unten).

Der aktuelle Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ formuliert als zu beachtendes Ziel 6: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für ... das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden.“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan - und damit alle geplanten WEA -, liegt in dem regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 9.14 Burg Dringenberg und Schonlaukapelle (Fachsicht Landschaftskultur). Eine Ermittlung des Umfanges der substanziellen und sensorischen Betroffenheit des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches erfolgt entgegen der Notwendigkeit nicht, ebenso wenig eine Ermittlung der Erheblichkeit und des Umfanges des Eingriffes in das landschaftliche kulturelle Erbe sowie die Ermittlung und das Aufzeigen möglicher Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in das landschaftliche und baukulturelle Erbe. Diese Ermittlungen sind zwingend erforderlich und daher nach unserer Auffassung nachzuliefern. Zu beachten sind die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold benannten fachlichen Ziele für diesen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, die entscheidend für die Erhaltung des Kulturlandschaftscharakters sind (u.a.):

- Erhaltung von Orten mit funktionaler Raumwirkung, Wahrung der Strukturen einschließlich des zugehörigen Umfeldes;
- Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen;

Im Nahbereich der Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, deren sensorische Betroffenheit zu untersuchen und zu bewerten ist:

- D 9.03 Neuenheerse, Dringenberg, Gehrden und die Schonlaukapelle (Fachsicht Denkmalpflege): Dieser regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich liegt nur ca. 1.200 m nördlich der Anlagenstandorte.
- K 9.06 Egge-Ost (Fachsicht Landschaftskultur) Dieser regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich liegt nur ca. 1.500 m westlich der Anlagenstandorte.

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Detmold (LWL 2017) benennt folgende kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne im näheren Umfeld der geplanten WEA Standorte. Wir verweisen auf das zu beachtende Ziel 6 des aktuell gültigen Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt – „Nutzung der Windenergie“ nach dem die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten zu vermeiden ist.

Eine Prüfung und Bewertung der möglichen sensorischen Betroffenheit der nachfolgend benannten kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne durch die geplanten WEA fehlt und ist nachzureichen:

- Willebadessen, ca. 950 m entfernt
- Willebadessen-Peckelsheim, ca. 6.200 m entfernt
- Bad Driburg-Dringenberg, ca. 3.500 m entfernt
- Bad Driburg-Neuenheerse, ca. 5.600 m entfernt
- Brakel-Gehrden, ca. 4.600 m entfernt

Zur Bedeutung dieser kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne verweisen wir auf die Ausführungen im Band II des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zur Regionalplanung Detmold (LWL 2017, Bd. II S. 353 ff).

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung Detmold (LWL 2017) enthält im Band II (S. 369 ff) eine nicht abschließende Auflistung historisch überlieferter Sichtbeziehungen, die bereits auf der Regionalplanungsmaßstabsebene von 1:50.000 identifiziert wurden. Eine fachgutachterliche Bewertung der im Umfeld der WEA Planung bekannten Sichtbeziehungen sowie ggfls. von weiteren, lokal vor Ort zu ermittelnden, fehlt.

Literaturhinweise

Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Nordrhein-Westfalen II Westfalen. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen und dem Institut für vergleichende Städtegeschichte, 2011

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018

Fachagentur Windenergie an Land: Hintergrundpapier Windenergie und Denkmalschutz, April 2019

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Detmold Sachlicher Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie, Bezirksregierung Detmold, 2000

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2007, (Korrekturfassung September 2009)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold, 2 Bände, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2017

Westfalia Picta. Erfassung westfälischer Ortsansichten vor 1900: Westfalia Picta Bd. V Kreis Höxter, Kreis Paderborn. Westf. Landesmuseum für Kunst u. Kulturgeschichte (Herausgeber), 1995.

Bitte senden Sie uns Durchschriften Ihrer Abwägung.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn

Stellungnahme vom 14.02.2022:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr berühren und beeinträchtigen. Die Sonderbaufläche Windenergie befinden sich aktuell im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen. Hier ist eine voraussichtliche Bauhöhe bis zu 345,5 Meter über Null vorgesehen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.

Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. An den nachfolgenden Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe meines Zeichens zwingend zu beteiligen.

Mailadresse: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

Stellungnahme vom 24.02.2022:

Ich möchte mich zunächst bedanken, dass mir erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Mit Schreiben vom 16.11.2021 habe ich gem. §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Stellungnahme aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Belange abgegeben.

Die damals gemachten Ausführungen haben nach wie vor vollumfänglich Gültigkeit und gelten auch für das jetzt von Ihnen initiierte Verfahren nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB. Über die Beschlüsse Ihrer kommunalen Gremien bitte ich mich zu gegebener Zeit zu unterrichten.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen den Jahresbericht meiner Behörde für die Jahre 2019/2020.

Stellungnahme vom 16.11.2021:

sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool Report (siehe Anlage 1) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Warburg DVOR [WRB] belegen ist. Der Anlagenschutzbereich der Warburg DVOR [WRB] erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung.

Durch die in der Planzeichnung 2 aufgeführten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 4 und WEA 5 werden Belange des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nicht berührt. Durch die in der Planzeichnung 2 aufgeführten Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 6 werden zusätzliche Störbeiträge erwartet, welche jedoch hingenommen werden könnten. In einem Antragsverfahren auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde wären diese Windenergieanlagen nach § 18a LuftVG zum jetzigen Betrachtungszeitpunkt zustimmungsfähig. Diese Beurteilung ist jedoch unverbindlich und könnte durch andere Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich der betroffenen Warburg DVOR [WRB], insbesondere durch solche in unmittelbarer Nähe zu der Navigationsanlage und im selben Radialbereich, zu einer ablehnenden Beurteilung nach § 18a LuftVG führen.

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Einen Kartenausschnitt, aus dem die Lage der sechs Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich hervorgeht, habe ich als Anlage 2 beigefügt.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass zu den sechs Standorten der WEA 01 – 06, mit teilweise reduzierten Höhen, bereits Entscheidungen nach § 18a LuftVG gegenüber der Immissionsschutzbehörde beim Kreis Höxter getroffen wurden, aus welchen hervorgeht, dass § 18a LuftVG der Errichtung dieser Windenergieanlagen nichts entgegensteht. Ich bitte daher um Mitteilung, ob diese Planungen aus den Jahren 2017 und 2020 nicht weiterverfolgt werden. Der Immissionsschutzbehörde beim Kreis Höxter lasse ich eine Abschrift dieses Schreibens zukommen.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a LuftVG veröffentlichten Anlagenstandorten und Schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand.

Hinweis

Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu

erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3DVorprüfungsanwendung bereit.

Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Kreis Höxter, Der Landrat, 37671 Höxter

Stellungnahme vom 22.03.2022:

die Stadt Willebadessen plant die Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Willebadessen zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB nimmt der Kreis Höxter wie folgt Stellung:

Grundlage der Prüfung ist der Umweltbericht des Büros enveco GmbH zur „7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ vom 24.01.2022.

Zusätzlich hinzugezogen wurden die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die WEA 1, 4 und 6 sowie 2, 3 und 5 beigebrachten und der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Umweltgutachten (LBP, AFB, UVP-B).

Landschaftsschutz/ Artenschutz

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass wesentliche Aussagen des Umweltberichtes auf die oben genannten Umweltgutachten verweisen, die im Zuge einer bereits erteilten BImSchG-Genehmigung zur Errichtung von 3 Wind-energieanlagen (WEA 1, 4 und 6) bzw. einem derzeit im Antragsverfahren befindlichen BImSchG-Antrag zu Errichtung und Betrieb dreier weiterer WEA (2, 3, und 5) erstellt wurden (vgl. z. B. 2019b, 2021e des Literaturverzeichnis). Diese Unterlagen waren aber offenbar nicht Bestandteil der öffentlichen Auslegung, jedenfalls waren sie nicht unter der im E-Mail-Anschreiben der Stadt Willebadessen vom 11.02.2022 genannten Downloadseite der Stadt Willebadessen zugänglich. Sie liegen der Unteren Naturschutzbehörde aber als beteiligter TÖB in den genannten Verfahren vor und wurden daher hilfsweise hinzugezogen.

In Abb. 4 auf S. 16 des Umweltberichts werden die für den Bericht zugrunde gelegten Untersuchungsradien dargestellt. Die Untersuchungsflächen des Büros Bioplan sind mit denen des Untersuchungsgebietes im Umweltbericht nicht deckungsgleich. Das Büro Bioplan hat die jeweiligen Untersuchungsradien an den Standorten der Windenergieanlagen bemessen. Für die Beurteilung der Umweltwirkungen, die von der geplanten Konzentrationszone ausgehen, wären die Radien ab deren Grenzen zu bemessen. Insofern gelten alle im Folgenden gemachten Aussagen nur für die Bereiche, die durch die Untersuchungen des Büros Bioplan abgedeckt worden sind. Inwieweit Schutzgüter außerhalb dieses Bereiches, aber dennoch im Wirkungsbereich des FNP, betroffen sind und dadurch ggf. unüberwindbare Hindernisse im Raume stehen, die auf Bereiche der Konzentrationszone zurück spiegeln, kann auf Basis der im Bericht zitierten Unterlagen nicht bewertet werden.

In Kapitel 1.3.5, S. 36 sowie auf S. 94 wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass sich geringe Teile der Planfläche innerhalb eines Landschaftsschutz-gebietes befinden („LSG Süd und Brakeler Stadtwald“). Ein Abgleich mit der Karte „vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17“ vom 24.01.2022 weist drei solcher Flächen aus. Die aktuell geplanten Standorte der WEA liegen zwar außerhalb eines LSG, dennoch wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass für Standorte innerhalb eines LSG, die sich auf Flächen mit „hoher“ bzw. „sehr hoher“ Landschaftsbildbewertung nach dem Konzept des Kreises Höxter befinden, regelmäßig keine Befreiung/Ausnahme vom Bauverbot in Aussicht gestellt werden kann. Dies gilt im vorliegenden Fall für die westlichste der drei Flächen (Kategorie „hoch“). Die anderen beiden Schnittflächen mit dem LSG sind lediglich in die Kategorie „sehr gering“ eingeordnet. Im vorliegenden Fall greift das Konzept zwar nicht, da bereits ein

Bestandswindpark auf der Planfläche vorhanden ist, jedoch sollten die mit „hoch“ bewerteten Bereiche von einer Bebauung freigehalten werden.

Die Biotopverbundfläche VB-DT-4320-005 „Selleberg, Rietholz und Himmelberg zwischen Dringenberg und Altenheerse“ weist als Zielart u. a. den Rotmilan aus. Dies stellt grundsätzlich kein die gesamte Planfläche betreffendes unüberwindbares Hindernis dar, wäre aber im nachgeordneten Verfahren ggf. vertieft zu betrachten (vgl. Kapitel 1.3.5, S. 38).

In der Gesamtbewertung der Schutzgebiete (Kap. 1.3.5 S. 39) wird auf die Umweltfolgen der WEA 1, 4, und 6 in der Weise abgestellt, als würden diese noch geplant. Die Anlagen sind aber bereits genehmigt. Aktuell in Frage stehen die Anlagen 2, 3 und 5. Abgesehen davon ist aber nach Auffassung der UNB für die Bewertung der Schutzgebiete wie auch der Schutzgüter allgemein die gesamte FNP Fläche zu betrachten und nicht nur die Standorte der Einzelanlagen.

In Kap 1.3.7 (S. 40) wird ausgeführt, dass „für alle übrigen“ FFH-Gebiete Flächenverluste von LRT ausgeschlossen werden könnten. Dies impliziert, dass es für das FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ möglicherweise zu Flächenverlusten von Lebensraumtypen kommen könnte. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu einem unkritischen Ergebnis und auf S. 35 wird auch keine Flächeninanspruchnahme ausgewiesen. Es sollte hier eine eindeutige Klarstellung erfolgen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich die textlichen Ausführungen und die Karte auf eine veraltete FFH-VoP beziehen. Eine überarbeitete Version wurde im Zuge des Antragsverfahrens für die WEA 2, 3 und 5 vorgelegt. Dies sollte ggf. aktualisiert werden.

Auf S 72 wird explizit auf stickstoffempfindliche Biotope in der Umgebung hingewiesen. Eine Belastung dieser Gebiete soll durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Ein potenzieller Stickstoffeintrag in das direkt benachbarte FFH-Gebiet DE-4320-303 „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung durch das Büro Bioplan allerdings nicht betrachtet. Dieser Aspekt sollte zusätzlich in die FFH-VoP aufgenommen werden. Dabei wären auch kumulative Effekte, z. B. durch den „üblichen“ Eintrag aufgrund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen oder sonstige Emittenten zu berücksichtigen und zu prüfen, ob der derzeit einschlägige Grenzwert eingehalten wird.

Das Kap. 2.3 (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt), S. 58 ff. wird nur zusammenfassend abgehandelt und ist in der Tiefe nur zusammen mit den Berichten des Artenschutz-Fachbeiträge (AFB) (Biplan 2019a, 2021b) zu beurteilen. Wie bereits ausgeführt, sind diese AFB sind aber nicht Bestandteil der per Download zugänglich gemachten Unterlagen. Die Unterlagen lagen der UNB jedoch aufgrund der durchgeführten BImSchG-Genehmigungsverfahren vor.

Im Kap. 2.3.1 (Tiere), S. 59, wird auf planungsrelevante Arten Bezug genommen. Es stehen aber alle europäischen Vogelarten unter Schutz und sind mindestens allgemein zu betrachten – dies ist im AFB auch erfolgt und wird auf S. 68 noch explizit erwähnt, sollte aber dennoch klargestellt werden.

Der Schlussfolgerung, artenschutzrechtliche Konflikte können pauschal ausgeschlossen werden, weil die meisten Arten kein geeignetes Bruthabitat vorfinden und die Fläche lediglich als Nahrungshabitat relevant ist, kann die UNB nicht folgen. Es können für einzelne Arten ggf. sehr wohl Bruthabitate und/oder essentielle Nahrungsflächen betroffen sein, wodurch artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden könnten. Beides wird zwar im AFB für die konkreten WEA korrekt abgearbeitet, nicht aber für die Planfläche insgesamt.

Für die Erfassung der Fledermäuse (S. 64) wird u.a. auf Untersuchungen aus dem Jahr 2012 verwiesen. Inwieweit diese Ergebnisse auf die aktuelle Planung übertragbar sind, bleibt dahingestellt. Im Regelfall kann aber durch geeignete pauschale Abschaltregelungen, ggf. in Verbindung mit neuem Gondelmonitoring, eine betriebsbedingte Betroffenheit der Fledermausfauna ausgeschlossen werden. Anlage- und baubedingte Auswirkungen wären jedoch aktuell jeweils im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorhabenfläche weist nur sehr wenige nicht agrarisch geprägte Biotoptypen auf. Diese fungieren als Biotopinseln und haben dadurch eine wichtige Funktion für die Artenvielfalt. Sowohl bei der Aufstellung des F- und B-Plans aber v.a. in der weiteren Umsetzung der Planung von WEA sollte daher - auch im Sinne des Vermeidungsgebotes des § 15 (1) BNatSchG - ein besonderer Fokus auf den Erhalt der wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen gelegt werden und dies in die Maßnahme VBio1 aufgenommen werden (Kap. 2.3.2, S. 69).

Die Ausführungen zur Berechnung des Ersatzgeldes (S. 97) werden zur Kenntnis genommen. Ein Ersatzgeld ist jedoch immer für den Einzelstandort einer definierten Anlage zu ermitteln. Insofern sind die Ausführungen im Umweltbericht nicht allgemein auf jede potenzielle Stellfläche im

Plangebiet übertragbar. Es wird überdies darauf hingewiesen, dass die Ermittlung des Ersatzgeldes fehlerhaft erfolgt ist (vgl. Stellungnahme der UNB zum vorhabenbezogenen B-Plan).

Die in Kap. 3.2, S 112 ff. dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen (Tiere, Artenschutz, Pflanzen, Biotope) beziehen sich erneut auf konkrete Einzelvorhaben, die sich aktuell in der Beantragung befinden (WEA 2, 3 und 5). Die aufgeführten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, artenschutzrechtliche Konflikte zu minimieren oder auszuräumen bzw. Eingriffe im naturschutzrechtlichen Sinne auszugleichen. Inwieweit die dargestellten Maßnahmen jedoch bei diesen und zukünftigen anderen Bauvorhaben innerhalb der Planfläche ausreichend sind oder ggf. modifiziert oder ergänzt werden müssen, kann nur Gegenstand von Einzelfallprüfungen zum B-Plan bzw. in den jeweiligen nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sein. Die dargestellten Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Änderung des FNP daher lediglich als Mindestanforderungen verstanden werden. Als Ergebnis einer Einzelfallprüfung ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich zukünftig an Einzelstandorten unüberwindbare Hindernisse ergeben, die einer Genehmigung entgegenstehen. Für die gesamte Planfläche ist dies jedoch nicht erkennbar.

Gleiches gilt sinngemäß für die vorgestellten Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher beeinträchtigender Umweltauswirkungen S 121 ff., Kap 3.3). Auch hier sei darauf verwiesen, dass die dargestellten Kompensationsmaßnahmen lediglich auf konkrete Einzelstandorte und Anlagenkonfigurationen im Zuge einer bereits erteilten BImSchG–Genehmigung bzw. einer aktuell beantragten BImSchG–Genehmigung abstellen. Eine allgemeingültige Aussage zu künftigen Bauvorhaben in der Planfläche oder bei Änderung der Anlagenkonfiguration ist daraus nicht ableitbar, sondern wäre Gegenstand einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Straßenrechtliche Belange

Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 19 ist der Kreis Höxter von den neuen Zuwegungen bzw. Erweiterungen vorh. Weganschlüsse (temporär oder dauerhaft) für die WEA´s betroffen. Für die Neuanlage bzw. Erweiterung vorhandener Zuwegungen an die K 19 muss jeweils eine Sondernutzung beantragt werden.

Im folgenden Verfahren bitte ich um Beachtung der vorgenannten Punkte und um rechtzeitige Beteiligung der Abteilung Straßen.

Immissionsschutzrechtliche Belange

Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

1. Im anschließenden Genehmigungsverfahren ist gutachterlich darzulegen, dass die Richtwerte der TA Lärm bei den angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen mit den entstehenden Schallemissionen eingehalten werden.
2. Der Abstand zur nächsten Bebauung ist teilweise geringer als 1.000 m. Die Flächenabgrenzung der vorhandenen Konzentrationszone berücksichtigt bereits Abstände zur nächsten Wohnbebauung. Dadurch wird eine unzulässige Lärmbelastung ausgeschlossen und die schalltechnische Genehmigungsfähigkeit sichergestellt. Auswirkungen des Schattenwurfes können durch technische Vorkehrungen und Maßnahmen auf ein genehmigungs-fähiges Maß reduziert werden. Für die konkrete Planung der Windenergie-anlagen im Änderungsbereich sind entsprechende Prognosen im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. im BImSchG-Antragsverfahren beizubringen.
3. Lichtimmissionen durch die notwendige Tag- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen werden gemäß dem Stand der Technik auf das notwendige Maß begrenzt. Schutzmaßnahmen werden durch Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und durch Auflagen im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz verbindlich geregelt.

Landwirtschaftskammer NRW, Bohlenweg 3, Brakel

Stellungnahme vom 25.03.2022:

als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden.

Mit der o. g. Planung soll die bestehende Konzentrationszone Willebadessen bauplanungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen des Repowerings sollen die 14 Altanlagen durch sechs neue Windenergieanlagen (WEA) ersetzt werden. Derzeit befinden sich drei WEA im Bau, drei weitere sind in Planung. Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, die bis auf eine Grünlandfläche als Ackerland genutzt wird. Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftliche Kernzone. Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen ist weiterhin möglich. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wege und Straßen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Versiegelung/Teilversiegelung im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und interner Erschließung sollen aus dem Ökokonto der Stadt Willebadessen kompensiert werden. Es wird begrüßt, dass hierzu Maßnahmen zur Renaturierung im Bereich der Netheau umgesetzt wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurde eine hohe Dichte von Feldlerchen-Brutpaaren festgestellt. Falls die Bauzeit in die Brutzeit der Feldlerche fällt, sind zum Ausgleich des bauzeitlichen Revier-Verlustes im Bereich der WEA 02, 03 und 05 insgesamt 15 Lerchenfenster auf insgesamt 2 ha Ackerfläche anzulegen, im Falle der WEA 01, 04 und 06 sind 51 Lerchenfenster auf mindestens 8,5 ha Ackerfläche einzurichten. Für diese Maßnahme (A/T 1, M11) stehen insgesamt 19,9 ha Ackerfläche zur Verfügung, abzüglich der einzuhaltenden Abstände verbleibt eine nutzbare Fläche von 11 ha. Auch für Wachtel und Rebhühner sind – sofern sich die Bauzeit mit der Brutzeit überschneidet – Ersatznahrungsflächen in Form von Blühflächen/Blühstreifen anzulegen (A/T 2, M12). Dies kann ebenfalls auf den für die Maßnahme A/T 1, M11 vorgesehenen Flächen erfolgen.

Bei den Maßnahmen für Feldlerche, Rebhühner und Wachtel handelt es sich um produktionsintegrierte Maßnahmen, die sich auf die Bauzeit beschränken.

Das Plangebiet wird vom Rotmilan und von anderen Greifvögeln wie Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgebiet genutzt. Um das Tötungsrisiko insbesondere für den Rotmilan zu vermindern, sind die WEA bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich abzuschalten. Der Mastfußbereich ist für Greifvögel unattraktiv zu gestalten. Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld attraktive Nahrungshabitate anzulegen, um die Rotmilane aus dem Gefahrenbereich heraus zu locken. Für die bereits genehmigten drei WEA sollen auf sechs Teilflächen insgesamt 18,65 ha Ackerfläche mit Luzerne bzw. Kleegrasmischung bestellt werden, für die drei geplanten WEA sind auf drei Teilflächen insgesamt 9,3 ha Ablenknahrungsfläche festgesetzt. Insgesamt sind 27,95 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in der Bewirtschaftung eingeschränkt, davon liegen 11,80 ha (Teilflächen 1, 1a und 1b in der Gemarkung Helmern, Flur 1, Flurstück 11) im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftliche Kernzone. Die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Nutzflächen in einem solchen Umfang in der Produktion zu beschränken, wird von hier aus hinterfragt. Alternative Maßnahmen sind zu prüfen, z. B. weiterreichende Abschaltregelungen (Abschaltung während der Brut- und Fütterungszeit oder situative, kurzzeitige Abschaltungen bei Anflug der gefährdeten Art mithilfe eines Vogelerkennungssystems). Ferner ist zu prüfen, ob die Ablenklflächen auch auf wechselnden Flächen in einem funktional erforderlichen Raum angelegt werden können, sodass die erforderlichen Maßnahmen auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können.

Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld), rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser - unter Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen - durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL oder durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann.

Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

3. Erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------|
| - Kampfmittel = | Stadt Willebadessen |
| - Denkmalschutz = | LWL Denkmalpflege |
| - Luftsicherheit = | Deutsche Flugsicherung |
| - Arten- und Landschaftsschutz = | Kreis Höxter |
| - Artenschutz, Eingriffsausgleich = | Landwirtschaftskammer NRW |

Stadt Willebadessen, Kampfmittel

Stellungnahme vom 13.10.2022:

Die Luftbildauswertungen und Stellungnahmen des KMRD Westfalen-Lippe zum o.g. Vorhaben liegt nun vor.

Folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen werden empfohlen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Eigene Erkenntnisse der Ordnungsbehörde nicht vor.

Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdhaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster

Stellungnahme vom 04.11.2022:

vielen Dank für die erneute Beteiligung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (LWL-DLBW) an den o. g. Planungen. Die Stadt Willebadessen plant die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Willebadessen und im Parallelverfahren die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sonderbaufläche Windenergie Willebadessen“ im Stadtteil Willebadessen.

Die LWL-DLBW hat sowohl in den vorherigen Beteiligungsschritten im Rahmen der Bauleitplanung (vgl. Stellungnahme vom 22.11.2021, Az.: 01/02-26611-No/ch/mil und Stellungnahme vom 25.03.2022, Az. 01/02-26611-Lut-mil-ch) als auch im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG (vgl. zuletzt Stellungnahme vom 25.03.2022, Az. 35-15802-Mil/ch) bereits mehrfach umfangreich Stellung zu dem Belang des Denkmalschutzes sowie zu dem Belang des Schutzes der historische geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften genommen.

Abwägungen der bisherigen Stellungnahmen, die die sachliche Auseinandersetzung mit den strittigen Belangen von Seiten der Stadt darlegen, liegen uns nicht vor.

Die erneuten Ergänzungen im Begründungsentwurf des Bebauungsplans und im Umweltbericht können die vorher geäußerten erheblichen denkmalfachlichen Bedenken weiterhin nicht ausräumen.

In den Begründungen zur Bauleitplanung wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Der Umweltbericht orientiert sich wiederum maßgeblich an dem denkmalpflegerischen Fachgutachten vom November 2021. Dieses ist, wie bereits ausführlich dargelegt wurde (vgl. insbesondere die Korrespondenz im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG), unserer denkmalfachlichen Einschätzung nach nur teilweise dazu geeignet, die tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Baudenkmäler darzustellen.

Eine systematische Betrachtung und Bewertung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, der kulturlandschaftsprägenden Bauwerke, der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne wie auch der historischen Sichtbeziehungen im Rahmen der Untersuchungen zum Schutzgut „Kulturelles Erbe“ im Umweltbericht wurde nicht vorgenommen.

Änderungen gegenüber den Offenlegungsexemplaren vom 24.01.2022

In der Begründung zur Änderung des FNP kam es unter Punkt 6.6. Belange des Denkmalschutzes /Kultur- und Sachgüter zu keiner Änderung. Die Betroffenheit von Baudenkmalern wird verneint, obwohl beeinträchtigende Änderungen des Erscheinungsbilds mehrerer Denkmäler im denkmalfachlichen Gutachten und in den Stellungnahmen der LWL-DLBW erläutert werden. Eine Betroffenheit ist damit gegeben.

Unserer Bitte in der Stellungnahme vom 25.03.2022, die von der Planung besonders betroffenen Baudenkmalern – Jüdischer Friedhof, Am Schleusenberg, Willebadessen / Schonlaukapelle, Auf dem Schonlau, Bad Driburg / Kath. Pfarrkirche St. Georg, Kirchring, Willebadessen / Kath. Pfarrkirche St. Vitus (ehem. Kloster), Klosterstr. 33, Willebadessen / Gut Helmern, Kilianstraße 2, Willebadessen-Helmern und Gut Havershausen, Gut Havershausen 1, Willebadessen-Fölsen – unter Punkt 8.16 Denkmalschutz der Begründung zum Bebauungsplan zu ergänzen und zu berücksichtigen wurde nicht entgegengekommen. Die Argumentation stellt sich unverändert dar. Lediglich die Einschätzung der Beeinträchtigung wird korrigiert. Nun wird davon ausgegangen, dass der Bau des Windparks das Erscheinungsbild der unter Schutz gestellten Objekte nicht mehr „erheblich“ beeinträchtigt, anstatt lediglich zu beeinträchtigen.

Der aktualisierte Umweltbericht wurde unter dem Punkt 2.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Kulturgüter geringfügig ergänzt und reagiert damit auf die Stellungnahme der LWL-DLBW vom 25.03.2022. Die bereits in den vorherigen Verfahren vorgetragenen denkmalfachlichen Bedenken und Bedenken zum Belang des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften bleiben bestehen. Auf die Ergänzungen soll im Folgenden eingegangen werden:

- Für den jüdischen Friedhof, so wird ergänzt, werden sensorielle Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf nicht angenommen. Da hierzu keine beurteilungsfähigen Unterlagen erstellt wurden, können diese aus denkmalfachlicher Perspektive nicht überprüft werden.
- Für das Kloster Willebadessen und den Kirchturm St. Vitus wird eine Beeinträchtigung der Fernsicht durch die Neuplanung nicht angenommen. Illustriert wird diese Annahme durch eine Ortsansicht Willebadessens mit Blick auf den Windpark. Diese Visualisierung entspricht nicht fachlichen Standards und stellt keine beurteilungsfähige Entscheidungsgrundlage dar.
- Dies gilt ebenfalls für die Ausführungen zum Gut Helmern. Hier wird in Luftbild aus Google Earth zur Illustration herangezogen. Visualisierungen des Blicks von der von Süden auf das Gut zuführenden Allee und der sog. „Duncker-Ansicht“ nach fachlichen Standards, die eine Betroffenheit und potentielle Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Denkmals darlegen oder verneinen könnten, wurden nicht erstellt. Die Darstellung ist nicht ausreichend als Beurteilungsgrundlage. Eine Hinterfangung des Gutes durch die Planung kann nicht ausgeschlossen werden.
- Für den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Sicht der Landschaftskultur, K 9.14 Burg Dringenberg und Schonlaukapelle wurden die Hinweise auf die Auswertung der fachlichen Ziele der Erhaltung von Orten mit funktionaler Raumwirkung, Wahrung der Strukturen einschließlich des zugehörigen Umfeldes und der Freihaltung von großflächigen und/oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen nicht beachtet und demnach auch nicht in die Prüfung des Belangs einbezogen. Ebenfalls fehlt es weiterhin an der Ermittlung des Umfangs und der Erheblichkeit der substanziellen und sensorischen Betroffenheit des KLBs. Zu einer Formulierung von Kompensationsmaßnahmen kommt es nicht.

Ebenfalls nicht geprüft werden die KLB D 9.03 Neuenheerse, Dringenberg, Gehrden und die Schonlaukapelle (Fachsicht Denkmalpflege) und K 9.06 und die kulturhistorisch bedeutsamen Stadt- und Ortskerne Willebadessen-Peckelsheim, Bad Driburg-Dringenberg, Bad Driburg-Neuenheerse und Brakel-Gehrden, die sich im Nahbereich der Planung befinden, wie es in der Stellungnahme vom 25.03.2022 angeregt.

Im Umweltbericht ergänzt werden die kurzen Ausführungen zu den Kumulationseffekten des Windparks auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, die laut Ausführungen irrelevant sind, eine erhebliche Beeinträchtigung sei nicht anzunehmen. Die Beurteilungsgrundlage bezieht sich hier lediglich auf die Anzahl der um Zuge der Planung 14 rückzubauende WEA zugunsten 6 neuer WEA. Dies greift zu kurz und entbehrt einer fachlichen Auseinandersetzung.

Der Hinweis auf die Darstellung und Bewertung der Kumulationswirkung im Zuge der Prüfung des UVP-pflichtigen Schutzguts Kulturelles Erbe aus der Stellungnahme vom 25.03.2022 bezieht sich zudem nicht nur auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche, sondern auf alle zu prüfenden Belange. Dies umfasst auch die Kulturgüter mit Raumwirkung, die kulturlandschaftlich

bedeutsamen Stadt- und Ortskerne, die historisch überlieferten Sichtbeziehungen sowie die kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmäler, Baudenkmäler und Bauwerke.

Weitere Änderung sind eher redaktioneller Art oder an dieser Stelle nicht relevant. Wie bereits oben dargelegt, konnten durch die Ergänzungen sowohl denkmalfachliche Bedenken wie auch Bedenken in Hinblick auf die Entwicklung der historischen Kulturlandschaft nicht ausräumen. Die bereits in den erfolgten Beteiligungsschritten genannten Einschätzungen bleiben unverändert.

Beurteilungsfähige Unterlagen, die eine abschließende Prüfung der denkmalfachlichen Belange und der Belange des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ im Zuge der Umweltprüfung möglich machen, liegen nicht vor.

Aufrechterhalten wird ebenfalls die vorgetragene Kritik an einer formaljuristischen Argumentation von Denkmalwerten, die sich lediglich an den Denkmallisteneinträgen orientiert (vgl. insb. Stellungnahme vom 25.03.2022).

Erneut möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die gutachterliche Einschätzung der denkmalfachlichen Belange im Fachgutachten nicht die Prüfung im Zuge des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren ersetzen kann, in der die Erlaubnisfähigkeit ermittelt wird. Die Erteilung der Erlaubnis obliegt der UDB unter Einbeziehung der LWL-DLBW (§ 9 DSchG NRW).

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Offenbach

Stellungnahme vom 24.10.2022:

Wir haben Ihre Abwägung unserer Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Unsere Stellungnahme V2021020277 vom 15.11.2021 gilt weiterhin.

Stellungnahme vom 15.11.2021:

durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Warburg DVORDME - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 30' 20,51" N / 09° 06' 39,29" E; Höhe des Geländes 245,52 m ü. NN

Die Windenergieanlagen Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 liegen im Anlagenschutzbereich.

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Die Windenergieanlagen Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 liegen außerhalb des Anlagenschutzbereiches, hier bestehen keine Bedenken.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2021. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Sie erhalten vom BAF zu der o.g. Planung eine detailliertere Stellungnahme, auf die wir an dieser Stelle verweisen.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Kreis Höxter, Der Landrat, 37671 Höxter

Stellungnahme vom 26.10.2022:

die Stadt Willebadessen plant die Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Willebadessen zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nimmt der Kreis Höxter hinsichtlich der landschafts- und artenschutzrechtlichen Belange im Folgenden Stellung:

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Höxter erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte 7. Flächennutzungsplanänderung.

Ziel der Änderung des FNP ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Wind-energieanlagen, durch die die bisherige Darstellung einer Konzentrationszone ersetzt wird. Das Plangebiet für die 7. Änderung entspricht in der Abgrenzung der bisherigen Konzentrationszone. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willebadessen ist zudem identisch mit dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17.

Das Landschaftsbildkonzept des Kreises Höxter kommt im vorliegenden Fall nicht zum Tragen, da der Planungsraum nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsschutzgebietes liegt. Zudem ist die Wirksamkeit des Landschaftsbildkonzeptes aufgrund der Deckungsgleichheit des Plangebietes mit der bestehenden Windkraftkonzentrationszone und den darin bestehenden Vorbelastungen durch bereits genehmigte bzw. in Betrieb befindliche Wind-energieanlagen ausgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Natura-2000 Gebiete (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete), Naturschutzgebiete, Bereiche zum Schutze der Natur, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen des Biotopschutzverbundes. Direkte flächenhafte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten. Allerdings befinden sich verschiedene der aufgezählten Schutzbereiche innerhalb eines Radius von 300 m zum Plangebiet oder darüber hinaus. Sie können u. a. aufgrund der ihnen zugeordneten Zielarten grundsätzlich von mittelbaren Auswirkungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere für:

- FFH-Gebiet DE 4320-303 (Kalkmagerrasen bei Willebadessen) mit Zielarten Neuntöter und Zauneidechse sowie in Bezug auf etwaige Stickstoffimmissionen.
- NSG HX-069 (Kalktriften Willebadessen) mit Zielarten Neuntöter und Rebhuhn
- Biotopverbundfläche VB-DT-4320-015 (Grüner Berg) mit Zielarten Baumpieper, Kuckuck und Feldsperling
- Biotopverbundfläche VB-DT-4320-005 (Selleberg, Rietholz und Himmelberg zwischen Dringenberg und Altenheerse) mit Zielarten Rotmilan und Wachtel
- NSG HX 083 (Nethe) mit Zielart Rotmilan

Die Arten Neuntöter, Rebhuhn, Baumpieper, Kuckuck, Feldsperling und Wachtel gelten gemäß Arten und Habitatschutz des MULNV (2017) nicht als wind-energieempfindlich. Betriebsbedingte Auswirkungen von WEA sind daher nicht zu erwarten. Anlagebedingte Auswirkungen (dauerhafter Lebensraumverlust durch Versiegelung) und baubedingte Auswirkungen (temporärer Lebensraumverlust, Störungen durch Baubetrieb) sind durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in nachgelagerten Genehmigungsverfahren ausreichend abzumildern, damit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, sofern in diesen Verfahren eine konkrete Betroffenheit konstatiert wird. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung, Anlage von temporären und/oder dauerhaften Ersatzlebensräumen.

Die Art Rotmilan gilt lt. Leitfaden als windenergieempfindlich. Eine potenzielle betriebsbedingte Betroffenheit der Art und damit auch des relevanten Schutzgebietes kann grundsätzlich auch über einen Wirkraum von mehr als 300 m nicht ausgeschlossen werden. Für den Rotmilan existieren jedoch ebenfalls wirksame Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für den Betrieb von Wind-energieanlagen, die eine Betroffenheit von den Verboten des § 44 BNatSchG sicher ausschließen

können. Hierzu zählen neben temporären Abschaltungen der WEA z. B. die Anlage geeigneter Ablenkungsflächen außerhalb des Planbereichs. Entsprechende Maßnahmen sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen und festzulegen. Ein generelles unüberwindbares Hindernis stellt die Anwesenheit der Art in den Schutzgebieten daher nicht dar.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse im FFH-Gebiet Kalkmagerrasen bei Willebadessen kann ausgeschlossen werden, da keine direkte Inanspruchnahme des Gebietes erfolgt und innerhalb des Plangebietes aufgrund der agrarischen Überprägung keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind.

Eine Betroffenheit der Fledermausfauna auch entfernter gelegener Schutzgebiete ist aufgrund des Zugverhaltens verschiedener windenergieempfindlicher Arten grundsätzlich nicht auszuschließen. Dieser Betroffenheit ist in nachgelagerten Genehmigungsverfahren mit leitfadenskonformen pauschalen Abschalt-szenarien der WEA zu begegnen, die im Verlauf fakultativ auf Basis eines Gondelmonitorings angepasst werden können.

Auch ohne eine direkte Betroffenheit des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ kann eine mittelbare Wirkung durch erhöhte Stickstoffimmissionen im Zusammenhang mit Bautätigkeiten auftreten. Das Gebiet enthält den stickstoffempfindlichen Lebensraumtyp 6210. Die im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die WEA 2, 3 und 5 der GLS Energie AG eingebrachte FFH-Vorprüfung des Büros Bioplan (Marburg-Höxter) vom 31.05.2022 kommt jedoch zu dem Schluss, dass der aktuelle Critical Load von 12 kg N/ha/a durch die zu erwartende Bautätigkeit nicht überschritten wird, da keine N-Immissionen in das Gebiet zu erwarten sind. Dies gilt gleichermaßen für den Betrieb der Anlagen. Die Aussage der FFH-Vorprüfung wurde gleichlautend in den Umweltbericht übernommen.

Die durch den optischen Eindruck von WEA entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind entsprechend des Windenergieerlasses vom 22.05.2018 durch eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren. Die Höhe des Ersatzgeldes bemisst sich neben der Anlagenhöhe auch am konkreten Standort der WEA im Einzelfall und ist in den nachgelagerten Verfahren zu regeln.

Landwirtschaftskammer NRW, Bohlenweg 3, Brakel

Stellungnahme vom 24.10.2022:

als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:

Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden.

Mit der o. g. Planung soll die bestehende Konzentrationszone Willebadessen bauplanungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen des Repowerings sollen die 14 Altanlagen durch sechs neue Windenergieanlagen (WEA) ersetzt werden. Derzeit befinden sich drei WEA im Bau, drei weitere sind in Planung. Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche, die bis auf eine Grünlandfläche als Ackerland genutzt wird. Das gesamte Plangebiet liegt im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftliche Kernzone. Die Bewirtschaftung der betroffenen Flächen ist weiterhin möglich. Die Erschließung erfolgt über vorhandene Wege und Straßen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Versiegelung/Teilversiegelung im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und interner Erschließung sollen aus dem Ökokonto der Stadt Willebadessen kompensiert werden. Es wird begrüßt, dass hierzu Maßnahmen zur Renaturierung im Bereich der Netheau umgesetzt wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurde eine hohe Dichte von Feldlerchen-Brutpaaren festgestellt. Falls die Bauzeit der WEA 02, 03 und 05 mit der Brutzeit der Feldlerche überschneidet, sind zum Ausgleich der bauzeitlichen Störung von fünf in der Umgebung befindlichen Feldlerchenrevieren im Umkreis von 2 km insgesamt 2,5 ha Ackerbrachen oder Blühflächen anzulegen (Maßnahme A1). Parallel zur Maßnahme A1 sind weitere Nahrungsflächen, besonders für die Wachtel und Rebhühner, anzulegen (Maßnahme A2). Ab 1 ha Größe reichen diese für ein bis zwei Rebhuhn-Paare aus. Für 5 Rebhuhn-Revier werden insgesamt 3 ha Blühfläche benötigt. Die Maßnahme A2 kann auf den gleichen Flächen wie die Maßnahme A1 umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahme A1 und A2 soll in der Gemarkung Willebadessen auf dem Flurstück 1, Flur 16 und dem Flurstück 36, Flur 17 erfolgen. Betroffen sind jeweils große Ackerfeldblöcke im Bereich einer Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen

landwirtschaftlichen Kernzone. Bei den Maßnahmen für Feldlerche, Rebhühner und Wachtel handelt es sich um produktionsintegrierte Maßnahmen, die sich auf die Bauzeit beschränken.

Das Plangebiet wird vom Rotmilan und von anderen Greifvögeln wie Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungsgebiet genutzt. Um das Tötungsrisiko insbesondere für den Rotmilan zu vermindern, sind die WEA bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich abzuschalten. Der Mastfußbereich ist für Greifvögel unattraktiv zu gestalten. Darüber hinaus sind im weiteren Umfeld attraktive Nahrungshabitate anzulegen, um die Rotmilane aus dem Gefahrenbereich heraus zu locken. Für die bereits genehmigten drei WEA sollen auf sechs Teilflächen insgesamt 18,65 ha Ackerfläche mit Luzerne bzw. Kleegrasmischung bestellt werden, für die drei geplanten WEA sind auf drei Teilflächen insgesamt 9,3 ha Ablenkungsfläche festgesetzt. Insgesamt sind 27,95 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in der Bewirtschaftung eingeschränkt, davon liegen 11,80 ha (Teilflächen 1, 1a und 1b in der Gemarkung Helmern, Flur 1, Flurstück 11) im Bereich einer im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) und im Entwurf des Regionalplans OWL (2020) ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzone. Die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Nutzflächen in einem solchen Umfang in der Produktion zu beschränken, wird von hier aus hinterfragt. Alternative Maßnahmen sind zu prüfen, z. B. weiterreichende Abschaltregelungen (Abschaltung während der Brut- und Fütterungszeit oder situative, kurzzeitige Abschaltungen bei Anflug der gefährdeten Art mithilfe eines Vogelerkennungssystems). Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird dargelegt, dass der Großteil der gesamten Flugbewegung (76%) in niedrigen Höhen (< 80 m) stattfindet. Die für das Vorhaben WP Willebadessen II geplante rotorfreie Höhe von 84 m (untere Streichhöhe) gilt für den Rotmilan von vornherein risikomindernd. Im Vergleich zu den Altanlagen, deren Rotoren bis auf 50 m über den Boden reich, ist das Repoweringvorhaben aufgrund der unteren Streichhöhe sowie der größeren Abstände der WEA untereinander positiver zu beurteilen. Ein aktuelles Forschungsprojekt der EU-Kommission (LIFE EUOKITE Projekt) zeigt, dass WEA beim Ranking der Todesursachen für Rotmilane erst an 7. Stelle (nach Vergiftung, Straßenverkehr, Abschuss, Stromanlagen, Zügen usw.) kommen und dass der Tod durch WEA ein äußerst seltenes Ereignis ist. Zudem wurde seit 1994, d.h. in der Zeit, in der die Windkraft massiv ausgebaut wurde, eine positive Entwicklung der Rotmilanpopulation beobachtet. Auch vor dem Hintergrund dieser Ereignisse sowie der geringeren Anzahl an WEA und der größeren rotorfreien Höhen im Windpark Willebadessen wird hinterfragt, ob für das Repoweringvorhaben Ablenkflächen im vorgesehenen Umfang erforderlich sind.

Bezüglich des Ausgleichs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Ersatzgeld), rege ich an zu prüfen, inwieweit dieser - unter Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen - durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL oder durch ökologischen Waldumbau erbracht werden kann.

Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.